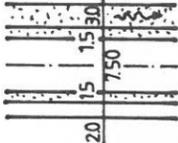
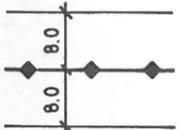


- 6 1 1  Geh- u Radwege
- 6 2  Straßenbegrenzungslinie
- 6 7  Sichtdreieck mit Angabe der Schenkellänge
- 6 8  Entwässerungsstreifen
Grünstreifen
Fahrbahn
Grünstreifen
Geh- u Radwege

7. Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs 1, Nr 12 BauGB)

- 7.1  Elektrizität/Trafostation

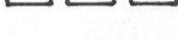
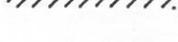
8. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1, Nr. 13 BauGB)

- 8.1  öffentlicher Schmutzwasserkanal geplant
- 8.2  öffentlicher Schmutzwasserkanal bestehend,
OBAG-Erdkabel und Wasserleitung bestehend
- 8.3  20-kV-Leitung der OBAG. einschließlich Sicherheitsabstand.
Bei der Bepflanzung im Leitungsbereich ist darauf zu achten,
daß aus Sicherheitsgründen nur niedrigwachsende Bäume und
Sträucher Verwendung finden.

9. Grünflächen (§ 9 Abs 1, Nr. 15 BauGB)

- 9.1  öffentliche Grünflächen
- 9.2  private Grünflächen

15. Sonstige Planzeichen und Festsetzungen

- 15 13  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
des Bebauungsplanes "GE-Hartham III"
- 15 14  Abgrenzung der unterschiedlichen Nutzung
innerhalb des Baugebietes
- 15 15  Grenze des Geltungsbereiches des derzeit gültigen
Bebauungsplanes "GE-Hartham II"
- 15.16  Abgrenzung Deckblatt Nr. 2
- 15.17  Anbaufreie Zone

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN HINWEISE

aufgeschüttet werden.
Auf dieser Höhe können untergeordnete Lager und Hallen
errichtet werden.

312,00 m üNN = Fußbodenoberkante von Büroräumen, Fabrikations- und
Montagestätten etc.

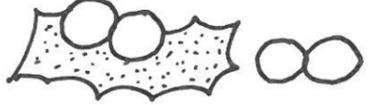
Die bei der Aufschüttung entstehenden Böschungen sind, soweit erforderlich,
nachbarlich aufeinander abzustimmen und in die Grünplanung mit einzubeziehen.

0.4 Einfriedungen

- 0.4.1 Zaunarten:
Zulässig sind Maschendrahtzäune mit Pfosten aus Rohr Stahl, Holzlattenzäune
und einheimische Hecken.
- 0.4.2 Zaunhöhe:
max. 2,00 m an seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen
max. 1,50 m zur Straßenseite
- 0.4.3 Pfeiler:
Nur beim Eingangs- und Einfahrtstor zulässig.
Max. 1,00 m breit, 0,40 m tief, nicht höher als der Zaun, aus verputztem
Mauerwerk mit Ziegelabdeckung oder aus Sichtbeton.
Pfeilerbreite darf bei der Unterbringung von Müllbehältern soweit erforderlich
überschritten werden.
Eingangs- und Einfahrtstore sind der Zaunart in Material und Konstruktion
anzupassen.
Bei Grundstücken, die im Bereich von Einmündungen an Straßen angrenzen,
dürfen nur Zäune bis 0,80 m Höhe errichtet werden (Sichtdreieck). In diesem
Bereich dürfen sich keine Sichtbehinderungen jeglicher Art befinden, angelegt
oder gestapelt werden, die höher als 0,80 m über die Fahrbahn ragen.

0.5 Grünordnung

0.5.1 Zeichnerische Festsetzungen

-  Bestehende und zu erhaltende
Einzelbäume, Baumgruppen,
z.T. mit Wildsträuchern unterpflanzt.
-  zu pflanzen
Laubbäume auch in Verbindung
mit Wildsträuchern
Arten lt. Ziffer 2.5

0.5.2 Textliche Festlegungen

- 2.1 Die 6 m breiten Grünstreifen sind mindestens zu 80 % dicht zu
bepflanzen mit Bäumen und Sträuchern lt. Pflanzenauswahl (2.5).
Anteil der Bäume und deren Standort ist aus diesem Plan zu
entnehmen.
- 2.2 Zäune sind dicht zu hinterpflanzen mit Baum- und Straucharten
gem. Ziffer 2.5
- 2.3 Pflanzungen zwischen den Grundstücken mind. 4-reihig
(pro Seite 2 Reihen), sonst wie vor.